

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 16 (1911-1912)
Heft: 11

Artikel: Statutenentwurf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statutenentwurf.

Anträge der Sektionen und eines anwesenden Mitgliedes des Zentralvorstandes. Abänderungen des Entwurfes nach der Beratung des Zentralvorstandes am 6./7. Juli 1912.

I. Zweck des Vereins.

§ 1.

„Die einzelnen Sektionen im Kampf um ihre Berufsinteressen auch finanziell zu unterstützen.“ *Sektion Oberland.*

„Erhebungen über Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrerinnen.“

„Die Sektionen moralisch und finanziell zu unterstützen bei der Lösung wichtiger Standesfragen.“ *Sektion St. Gallen.*

Der Zentralvorstand weist diese 2 Anträge an die Generalversammlung zum Entscheid.

II. Sitz des Vereins.

§ 2.

„Der Verein hat seinen Sitz in Bern.“ *Sektion Bern und Umgebung.*

„Der Sitz des Vereins ist Bern, solange nicht die Generalversammlung eine andere Bestimmung trifft.“ *Sektion Baselland.*

„Der Sitz des Vereins ist Bern.“ *Sektion Baselstadt.*

„Der Sitz des Schweiz. Lehrerinnenvereins ist in der Regel Bern. Wenn es besondere Umstände verlangen, kann für eine Dauer von 4—6 Jahren auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung ein anderer Vorort gewählt werden.“ *Sektion Oberland.*

Wird der Generalversammlung zum Entscheid zugewiesen.

III. Mitgliedschaft.

§ 3.

„Die Haushaltslehrerinnen sollen, als zur Mitgliedschaft berechtigt, ebenfalls angeführt werden.“ *Sektion Bern und Umgebung.*

„Es möchten in § 3, Satz. a, mit gleichem Rechte wie Kindergärtnerinnen usw. auch Haushaltslehrerinnen und Fortbildungsschullehrerinnen genannt werden.“ *Sektion Emmental.*

„Bis zum 45. Jahr ist der Eintritt möglich durch Leistung entsprechender Nachzahlungen.“ *Sektion St. Gallen.*

Der Einbeziehung der Haushaltslehrerinnen wird zugestimmt, die übrigen zwei Anträge werden an die Generalversammlung verwiesen.

§ 4. Aufnahme.

„Statt Alters- und Stellenausweis: „Altersangabe und Stellenausweis.“
Sektion Baselstadt. — Wird angenommen.

§ 7. Leistungen der Mitglieder.

„Erfolgt der Eintritt einer Lehrerin innerhalb der ersten fünf Jahre nach Abschluss ihrer Bildungszeit, so wird ihr das Eintrittsgeld erlassen.“ *Sektion Zürich. — Wird mit 4 gegen 3 Stimmen verworfen.*

§ 8. Rechte der Mitglieder.

„Ordentliche Mitglieder können *gegen entsprechende Vergütung* nach Massgabe des vorhandenen Raumes und auf Grund der Vorschriften in §§ 3 und ff. dieser Statuten vorübergehende Aufnahme und ständigen Aufenthalt im Heim finden.“ *Sektion Aargau.*

Der Zusatz, die Vergütung betreffend, wird angenommen.

IV. Organe.

§ 11. a) Der Zentralvorstand.

„Abschnitt 3 betreffend die Wiederbesetzung einer Stelle im Zentralvorstand durch Zuwahl desselben wird abgelehnt, weil dadurch das Recht der Generalversammlung hinsichtlich der Wahl des Vorstandes eingeschränkt würde.

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin sollen von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Amtsdauer des Zentralvorstandes soll sechs Jahre betragen entsprechend dem allfälligen Wechsel des Vorortes.“ *Sektion Aargau.*

„Wird eine Stelle im Zentralvorstand während einer Amtsdauer frei, so soll im Dringlichkeitsfalle eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und durch diese das Amt neu besetzt werden; andernfalls soll die nächste Generalversammlung das Amt neu besetzen.“ *Sektion Zürich.*

Der Zentralvorstand schlägt, in Abweichung von vorstehenden Anträgen, die Fassung des Statutenentwurfes in Absatz 3 vor.

„Der Zentralvorstand ist zugleich Heimkommission. Er hat das Recht, zu seiner Entlastung Hilfskräfte beizuziehen.“ *Sektion Baselstadt.*

Vom Zentralvorstand wird Abweisung beantragt.

Eventual-Antrag: „Von den 9 Mitgliedern werden 5 von Bern und 4 aus auswärtigen Sektionen gewählt“ (insofern Bern der Sitz des Vereins bleibt).

Absatz 10: „Die Präsidentin, die I. Schriftführerin, die Kassiererin werden mit Fr. 250, die II. Schriftführerin mit Fr. 150 per Jahr honoriert.“ *Sektion Bern-Stadt.*

Der Eventual-Antrag ist Sache der Generalversammlung, der Antrag zu Absatz 10 wird vom Zentralvorstand aufgenommen.

„Die Mitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 5.—, die auswärtigen Reiseentschädigung, und wenn Sitzung und Verpflegung nicht im Heim stattfinden, ein Übernachtgeld von weitem Fr. 5.—.“ *Sektion Oberland.*

Der Zentralvorstand beschliesst Abweisung dieses Antrages.

„Die übrigen 6 Mitglieder sollen andern Sektionen angehören.“ *Sektion Baselland.*

Der Entscheid über die Sitzfrage entscheidet auch über diesen Antrag.

Der Zusatz zu Absatz 10: „Wird während der Amtsdauer“ usw. usw. „unter Wahrung des Vorschlagsrechts der Sektionen.“ *Sektion St. Gallen.*

Wird angenommen.

§ 12. b) Die Generalversammlung.

Absatz: „Die Generalversammlung tritt alle zwei Jahre im Monat Juni zusammen. Im ausfallenden Jahre werden die Vereinsgeschäfte durch die Delegiertenversammlung erledigt.“ *Sektion Bern und Umgebung.*

Angenommen.

§ 16.

Befugnisse der Generalversammlung. Zusatz: Wahl und Bestimmung des Vereinssitzes. *Sektion Oberland.*

Angenommen.

§ 17. c) **Die Delegiertenversammlung.**

Die Sektion Bern und Umgebung, Sektion Aargau, Sektion Zürich, Sektion St. Gallen wünschen als drittes Vereinsorgan die Delegiertenversammlung. Der Zentralvorstand stimmt diesem Wunsch bei und schlägt für den betreffenden neuen Paragraphen folgende Fassung vor:

1. Jede Sektion muss sich an der Delegiertenversammlung durch eine Abgeordnete vertreten lassen. Sektionen, die mehr als 40 Mitglieder zählen, steht das Recht einer zweiten Delegierten zu.

Die Delegierten haben kein Recht auf Entschädigung aus der Zentralkasse.

2. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise alle zwei Jahre im Monat Juni in einem Verkehrszentrum zusammen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen kann der Zentralvorstand einberufen, wenn er dies als notwendig erachtet; er muss dies tun, wenn die Hälfte der Sektionen + 1 Sektion es verlangen.

3. An der Delegiertenversammlung ist jedes abgeordnete Mitglied stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung teil.

Das Bureau des Zentralvorstandes bildet das Bureau der Delegiertenversammlung.

Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener oder geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten und der Mitglieder des Zentralvorstandes.

4. Es kann nur über solche Anträge Beschluss gefasst werden, die spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand zur Begutachtung schriftlich eingereicht worden sind.
5. Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zur Erledigung zu:
 - a) Entgegennahme des vom Zentralvorstande zu erstattenden Berichtes über die Vereinstätigkeit seit der letzten Generalversammlung.
 - b) Prüfung und Genehmigung der vom Zentralvorstande abzulegenden Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dez.).
 - c) Wahl der Sektion, welche für das nächste Vereinsjahr die Rechnungsrevision auszuführen hat.
 - d) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die für den Verein eine Kapitalausgabe von mehr als Fr. 1000 zur Folge haben, mit Ausnahme des Beschlusses über Erwerb von Liegenschaften.
 - e) Festsetzung des vom Zentralvorstande zu eröffnenden Kredites für die Unterstützungen im nächsten Vereinsjahre.
 - f) Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes und einzelner Sektionen und Mitglieder.
 - h) Vorberatung von partiellen und totalen Statutenrevisionen.
 - i) Festsetzung des Arbeitsprogramms.

IX. Lehrerinnenheim.

§ 22 (21).

Zusatz: „Bestimmungen über die Höhe des Pensionspreises, über die Führung des Haushaltes.“ *Sektion St. Gallen.*

Fällt dahin, weil im Tarif und Reglement enthalten.

§ 23 (22).

„Die laufenden Geschäfte im Lehrerinnenheim besorgt das Bureau des Zentralvorstandes, so lange der Verein seinen Sitz in Bern hat. Sollte je der Sitz des Vereins verlegt werden, so hat der Zentralvorstand eine Heimkommission, bestehend aus 3—5 bernischen Vereinsmitgliedern, zu wählen.“ *Sektion Baselland.*

„Die Heimkommission setzt sich zusammen“ usw. usw. „und 2—4 Mitgliedern ausserbernischer Sektionen.“ *Sektion St. Gallen.*

„Sitzungen der Heimkommission werden gleich besoldet wie diejenigen des Zentralkomitees.“ *Sektion Oberland.*

Alle drei Anträge werden abgelehnt.

§ 24 (23).

„Es möchten die Beweggründe, die eine Kündigung veranlassen können, näher bestimmt und das Kündigungsrecht möchte lieber der Generalversammlung zugewiesen werden.“ *Sektion Emmental.*

Über Antrag 1 sprechen sich die Hausordnung und das Reglement fürs Heim aus, Antrag 2 wird abgelehnt.

X. Übergangsbestimmungen.

(§ 26 (25)).

1. „Amtsdauer des gegenwärtigen Zentralvorstandes von jetzt ab zwei Jahre.“

2. „Der Sitz des Vereins ist für die nächsten sechs Jahre Bern.“ *Sektion Oberland.*

Beide Anträge fallen dahin.

E. St.

Mitteilungen und Nachrichten.

Schenkungen. Von einem Gaste des Lehrerinnenheims für den Stauferfonds Fr. 5.—. Von Gästen des Heims für das Heim Fr. 30.—.

Herzlich dankt

Der Vorstand.

Revision des II. Sprachbüchleins. Laut amtlichem Schulblatt ist zur Revision des zweiten Sprachbüchleins eine Subkommission gewählt worden, bestehend aus: Herrn Grütter, Seminardirektor, Präsident, Fräulein Grieb, Lehrerin in Burgdorf, Frau Hegg, Lehrerin in Vorimholz, Fräulein Kammermann, Lehrerin in Bern und Fräulein Stämpfli, Lehrerin in Schwarzenburg. Eine Revision des genannten Lehrmittels ist freudig zu begrüßen, ebenso die Zusammensetzung der Kommission, die aus lauter tüchtigen, erfahrenen Lehrerinnen besteht und unter der Leitung einer pädagogischen Autorität steht. Doch vermissen wir darin den Fachmann für deutsche Sprache und Literatur, der, in einer Zeit, wo man selbst an Kinder-